

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:

zulässig sind nur:

Einfriedigungen, Pergolen, Teppichklopfstangen, Müllboxen

Im Bereich von Sichtdreiecken sind unzulässig:

a) Nebenanlagen und Stellplätze

b) Einfriedigungen und Bewuchs mit mehr als 0.80m Höhe.